

sacraments von Dom Pedro Manriquez, nach Anderen von Jos. Greswell S. J. oder von Wilh. Bateus S. J. Der Verfasser machte darauf aufmerksam, daß in einer der Collationes Tolosanas des hl. Bonaventura (gest. 1274) an mehreren Stellen die Imitatio erwähnt werde; folglich könne Thomas von Kempen nicht ihr Verfasser sein. Bald darauf fand P. Rossignoli in dem Jesuitencollegium zu Arona, welches früher den Benedictinern gehört hatte, eine undatierte Handschrift der Imitatio, in der als Verfasser Abt Joh. Gessen (so dreimal) und je einmal Joh. Gessen und Joh. Gessen angegeben war. Das Erfuhr der Benedictinerabt Constantin Cajetan (s. d. Art.) aus der Congregation von Monte Cassino, der eifrigst bestrebt war, den Ruhm seines Ordens auf alle mögliche Weise zu erhöhen. Ob schon inzwischen auf die Unächtheit der Collationes Tolosanas aufmerksam gemacht worden war, und der Jesuit Maggioli erklärt hatte, daß er die in Frage stehende Handschrift bei seinem Eintritt in den Orden im J. 1579 aus Genua mitgebracht habe, gab Cajetan im J. 1616 die Imitatio in zwei Ausgaben zu Rom und zu Paris unter dem Titel heraus: Venerabilis viri Joannis Gessen Abbatis Ordinis S. Benedicti de Imitatione Christi libri quatuor. Damit war das Signal zum Kampfe gegeben. Der Jesuit Heribert van Rosweyde (s. d. Art.), der bereits im J. 1615 in einem zur Kenntniß Cajetans gelangten Briefe das Recht Thomas' von Kempen vertheidigt hatte, gab 1617 seine Vindiciae Komposens heraus, deren gründliche Beweisführung eine so durchschlagende Wirkung hatte, daß Bellarmin, der sich zuerst für Gessen ausgesprochen hatte, sich nun für Thomas erklärte. Aber der Streit war nun einmal zur National- und Ordenssache geworden und gewann noch seit Beginn des 16. Jahrhunderts dadurch an Umfang, daß die Franzosen für den Kanzler Gerson als Verfasser der Imitatio in die Schranken traten. Die Controverse wurde so heftig geführt, daß das Pariser Parlament sich in's Mittel legte. Dieß half aber ebenso wenig wie der Zusammentritt von vier Gelehrten-Congressen in Paris in den Jahren 1671, 1674, 1681 und 1687 (zum Theil unter dem Voritze des Erzbischofs von Paris), auf welchen die Gelehrten über die Richtigkeit und das Alter der ihnen zur Prüfung vorgelegten Handschriften eben nur Urtheile abgaben, ohne dieselben näher zu begründen. Wegen des weitem Verlaufes, den der Streit im Einzelnen nahm, muß hier auf die unten angegebene Literatur verwiesen werden. Um jedoch einen Begriff von dem Umfange und der Erbitterung desselben zu geben, sei bemerkt, daß in Frankreich allein vom Jahre 1615 bis zum Jahre 1887 mehr als 150 Werke sich damit beschäftigten, den Namen des Verfassers der Imitatio festzustellen. In Deutschland führte die Erbitterung, welche durch die Streitfrage zwischen den Augustinern und den Benedictinern ent-

brannte, dazu, daß 1768 die Bischöfe von Konstanz und Augsburg die Schmähschrift des Böhlinger Conventualen Martin Rod und seines Genossen Angelus März *Disquisitio juridica* in ihren Diöcesen verboten. Wolfsgrubers (s. a.) 254—268 zählt unter der Controverse über das zum Jahre 1880 auf: 84 Gersonisten mit 117 Schriften, 26 Gersonisten mit 67 Schriften (darunter Gence allein mit 88), 59 Thomisten mit 99 Schriften. Hirsche II, S. XV sagt: „Wolfsgrubers kennen heißt alles kennen, was für die Abfassung der Imitatio durch Gessen jemals geschrieben worden ist“; doch muß Wolfsgrubers Ansicht durch die gleichzeitig mit oder bald nach seiner Schrift zu deren Widerlegung erschienenen zahlreichen gelehrten und scharfsinnigen Untersuchungen als gänzlich abgethan erscheinen. Nicht bemerkenswerth für den jetzigen Stand der Sache ist, daß die Benedictiner zum Theil offen für Thomas a Kempis Partei ergriffen haben. Dem gleichwohl die Controverse noch immer nicht erledigt ist, so liegt dieß einmal an persönlichen Gründen, dem Bestreben, den Verfasser der Imitatio für eine bestimmte Nation oder einen Orden in Anspruch zu nehmen; dabei muß dann die der Ton leidenschaftlicher Polemik den Rang an wissenschaftlichen Gründen verdecken. Das kommt dann zweitens, daß die vollständige Beschaffung und gründliche Prüfung des betreffenden Materials ihre besonderen Schwierigkeiten hat, und daß das thatsächlich vorhandene Material von manchen Forschern in fast unglücklicher Weise mißhandelt worden ist. Hält man sich aber der Sache entsprechend an die Gesetze der historischen Kritik, so läßt sich mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit behaupten, daß Thomas von Kempen der Verfasser der Imitatio ist. Dabei darf nur von unannehmlichen Voraussetzungen ausgegangen werden; also müssen die undatierten Handschriften außer Acht bleiben, und die zweifelhaften oder gefälschten müssen schonungslos preisgegeben werden, wie A. Peter und Hirsche III, 167—174 dieß in Bezug auf den Kirchhomanus gethan haben. Um nun kurz anzugeben, was gegen Gerson und Gessen entscheidet — die übrigen Namen kommen nicht mehr in Frage —, so fehlt es für beide gänzlich an zeitgenössischen oder sonst irgendwie glaubwürdigen Zeugnissen. Gerson wird zum ersten Male 31 Jahre nach seinem Tode (gest. 1429) in einer Handschrift aus dem Jahre 1460 als Verfasser der Imitatio angeführt; aber die Imitatio fehlt in dem sechs Jahre vor Gersons Tode von seinem eigenen Bruder angefertigten Verzeichnisse seiner Werke, und Peter Schott, Beichtvater Gersons und Herausgeber seiner Werke (Straßburg 1488), erklärt ausdrücklich, das Buch *De contemptu mundi* (d. h. die Imitatio) habe nicht diesen, sondern einen Regularcanoniker Thomas zum Verfasser. Dazu kommt, daß die Sprache Gersons himmelweit von der Sprache der Imitatio